

Promotionsordnung



der Forschungseinheit Ingenieurwissenschaften (Forschungseinheit IV) des Promotionsverbands der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg vom 01.12.2023

Aufgrund von § 10 Absatz 1 Satz 2 der Verwaltungsvereinbarung des Promotionsverbands der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg (im Folgenden: Verband) hat die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Promotionssenats vom 13.11.2023 am 24.11.2023 die nachfolgende Promotionsordnung der Forschungseinheit Ingenieurwissenschaften (Forschungseinheit IV) beschlossen.

Der Verbandsvorstand hat gemäß § 38 Absatz 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 3 der Verwaltungsvereinbarung nach Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten seine Zustimmung am 01.12.2023 erteilt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Doktorgrade**
- § 3 Promotionsausschuss**
- § 4 Individuelles Studienprogramm**
- § 5 Dissertation**
- § 6 Kumulative Dissertation**
- § 7 Bestellung von zusätzlichen Personen als Gutachterinnen oder Gutachter**
- § 8 Stellungnahme der Doktorandinnen und Doktoranden**
- § 9 Inkrafttreten**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Promotionsordnung enthält die Rahmenpromotionsordnung (RahmenPromO) ergänzende Vorgaben, die für das Promotionsverfahren der Forschungseinheit IV Ingenieurwissenschaften gelten.

§ 2 Doktorgrade

Die Forschungseinheit kann aufgrund der erfolgreichen Promotion die folgenden Dokortitel verleihen:

- a. Doktor-Ingenieurin/Doktor-Ingenieur – Dr.-Ing.
- b. Doctor rerum naturalium – Dr. rer. nat.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, von denen die Mitglieder eine Person zur oder zum Vorsitzenden bestellen. Für Verhinderungsfälle werden drei Stellvertretungen bestellt und wird die Reihenfolge, in der sie vertreten sollen, festgelegt. Die Sprecherin oder der Sprecher der Forschungseinheit IV bzw. der/die Stellvertreter*in ist berechtigt, an den Sitzungen des Promotionsausschusses teilzunehmen. Die einer Forschungseinheit angehörenden Professorinnen und Professoren bestellen aus ihrem Kreis die Mitglieder des Promotionsausschusses.
- (2) Die Amtszeit ist 4 Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Ist ein Mitglied des Promotionsausschusses als Erstbetreuerin oder -betreuer oder als Zweitbetreuerin oder -betreuer in einem Promotionsverfahren bestellt, so ist das betreffende Mitglied in allen dieses Verfahren betreffenden Entscheidungen ohne Stimmrecht. Handelt es sich dabei um die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer, so ist das betreffende Mitglied in allen dieses Verfahren betreffenden Tagesordnungspunkten auch nicht teilnahmeberechtigt. An die Stelle des nicht stimmberechtigten Mitglieds tritt die Stellvertretung. Die Beteiligung als Prüferin oder Prüfer ist kein Ausschlussgrund für das Stimmrecht.
- (4) Die Aufgaben des Promotionsausschusses werden von der oder dem Vorsitzenden wahrgenommen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand (§ 7 Absatz 5 RahmenPromO), die Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 8 Absatz 3 RahmenPromO), die Bestellung der Prüfungskommission (§ 9 Absatz 1 RahmenPromO) sowie die Empfehlung, eine Arbeit anzunehmen, abzulehnen oder nur mit bestimmten Änderungen anzunehmen (§ 10 Absatz 9 RahmenPromO); darüber hat der Promotionsausschuss zu entscheiden.
- (5) Der Promotionsausschuss tagt nach Bedarf und Einberufung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Bearbeitungszeit von Anträgen sollte dabei nicht länger als ein Monat betragen.
- (6) Der Promotionsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4 Individuelles Studienprogramm

In der Betreuungsvereinbarung gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 Nummer 7 RahmenPromO ist festzulegen, dass die Doktorandin oder der Doktorand zum Erwerb von überfachlichen Qualifikationen mindestens drei Veranstaltungen aus dem Kursangebot des Promotionsverbands oder gleichwertige Angebote absolviert (nach Möglichkeit zwei davon bereits im ersten Jahr). Außerdem wird festgelegt, dass die Doktorandinnen und Doktoranden an dem Einführungsseminar des Promotionsverbands und an regelmäßig stattfindenden Fachkolloquien teilnehmen (mindestens einmal jährlich). Die aktive Teilnahme mit eigenem Beitrag (Vortrag oder Poster) an mindestens einer renommierten Tagung im Fachgebiet ist wünschenswert.

§ 5 Dissertation

Als Dissertation kann, sofern es sich nicht um eine kumulative Dissertation gemäß § 6 handelt, nur eine Monographie angenommen werden, die zuvor weder ganz noch in wesentlichen Teilen zum Erwerb einer studienabschließenden Qualifikation des Doktoranden/ der Doktorandin gedient hat. Die Verwendung von Vorveröffentlichungen des Doktoranden/der Doktorandin ist zulässig. Es muss jedoch deutlich erkennbar sein, welche Teile der Monographie bereits vorveröffentlicht bzw. zur Veröffentlichung eingereicht wurden. Über begründete Ausnahmen von den Voraussetzungen des Satzes 1 entscheidet der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin.

§ 6 Kumulative Dissertation

- (1) Die Dissertation kann als kumulative Arbeit basierend auf mindestens drei Vorveröffentlichungen oder zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten verfasst sein („kumulative publikationsbasierte Dissertation“), sofern der/die Doktorand/-in Erstautor/-in der Arbeiten ist oder im Rahmen einer Mitautorenschaft einen signifikanten Teil der Arbeiten selbstständig erbracht hat. Als wissenschaftliche Arbeiten in diesem Sinne gelten nur solche, die in begutachteten („peer-reviewed“) internationalen Fachzeitschriften veröffentlicht bzw. zur Publikation angenommen wurden und damit nach den jeweils geltenden Kriterien zur Aufnahme in das Promotionszentrum als wissenschaftliche Publikationen gewertet werden.
- (2) Die Vorveröffentlichungen oder zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten müssen in einem thematisch kohärenten Zusammenhang stehen. Daher ist der kumulativen Arbeit eine Einordnung der einzelnen Beiträge in einen Gesamtkontext voranzustellen. Enthalten sein müssen ein gesonderter, ausführlicher und vollständiger Literatur- und Methodenteil sowie Einleitungen zu den einzelnen Kapiteln der Dissertation und eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Vorveröffentlichungen oder zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten. Eine alleinige Aneinanderreihung von Vorveröffentlichungen oder zur Veröffentlichung angenommener Arbeiten genügt nicht. Es muss

deutlich erkennbar sein, welche Teile der Dissertation bereits vorveröffentlicht sind oder zur Veröffentlichung angenommen wurden.

- (3) Eine kumulative publikationsbasierte Dissertation muss in ihrem Gesamtkontext zu einem einer monographischen Dissertation entsprechenden, wissenschaftlich beachtenswerten Erkenntnisfortschritt beitragen. Daher ist der kumulativen Arbeit eine Einordnung des übergreifenden Erkenntnisfortschritts anzufügen.
- (4) Sofern Arbeiten nach Absatz 1 in Ko-Autorenschaft entstanden sind, muss der/die Doktorand/-in darstellen, welchen eigenen, substantziellen Beitrag er/sie zum Konzept, Inhalt und Methoden der jeweiligen Arbeit geleistet hat.
- (5) Der Betreuer/die Betreuerin und die Mitglieder der Prüfungskommission dürfen Ko-Autoren/Ko-Autorinnen von Arbeiten der Dissertation nach Absatz 1 sein. Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission darf nicht Ko-Autor/Ko-Autorin von Arbeiten der Dissertation nach Absatz 1 sein.
- (6) Eine von dem/der Doktoranden/-in verfasste Auflistung der eigenen Beiträge ist von dem/der Doktoranden/-in zu bestätigen und wird zu den Promotionsakten genommen.
- (7) Das Literaturverzeichnis und der Formelsatz sind einheitlich zu gestalten.

§ 7 Bestellung von zusätzlichen Personen als Gutachterinnen oder Gutachter

- (1) Ergänzend zu § 5 Absatz 1 der Rahmenpromotionsordnung ist es möglich, eine dritte Person als Gutachter/in zu bestellen, die von der gleichen Hochschule sein kann wie Erst- oder Zweitgutachter/in. Diese Person muss ebenfalls promotionsberechtigte/r Professor/in sein.
- (2) Weichen im Fall von drei begutachtenden Personen diese hinsichtlich ihrer Empfehlung für eine Annahme oder Ablehnung oder für deren Bewertung um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so gilt § 10 Absatz 8 der RahmenPromO mit der Maßgabe, dass der Promotionsausschuss über Annahme und Bewertung oder Ablehnung ohne vorherige Bestellung einer weiteren begutachtenden Person entscheidet.

§ 8 Stellungnahme der Doktorandinnen und Doktoranden

Dem Doktorandenkonvent wird vor jeder Änderung oder Neufassung dieser Promotionsordnung die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Vorstandsvorsitzender des Promotionsverbands



**Stv. Vorsitzender des
Promotionsverbands**